jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/1/15 37R6/07t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.2007

Norm

ABGB §509
ABGB §1118
MRG §43

Rechtssatz

1. Das MRG gilt grundsätzlich auch für Mietverträge, die vor dessen Inkrafttreten abgeschlossen wurde § 42 MRG).

1. Auch nach dem MRG ist eine Auflösung nach § 1118 ABGB möglich, sofern es zu keiner Erweiterung des § 1118 ABGB zulasten des Mieters kommt.

2. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1118 ABGB liegen vor, wenn der offene Mietzins erst am 28. Tag nach Zustellung der als Mahnung und Vertragsauflösungserklärung anzusehenden Klage bezahlt wurde.

3. Eine Auflösung nach § 1118 ABGB ist dann möglich, wenn der Mieter trotz Unstrittigkeit des Rückstandes weder behauptet noch beweist, dass ihn daran kein grobes Verschulden trifft.

4. Allein aus den Gründen einer Entscheidung kann eine Beschwer grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

5. Der Eigentümer einer mit einem Fruchtgenussrecht belasteten Liegenschaft ist in dessen Umfang nicht zur Aufkündigung eines Bestandvertrages oder Räumungsklage legitimiert.

Entscheidungstexte

- 37 R 6/07t
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 15.01.2007 37 R 6/07t

Schlagworte

qualifizierter Mietzinsrückstand; Beschwer; Legitimation; Aufkündigung; Fruchtgenussrecht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000118

Dokumentnummer

JJR_20070115_LG00309_03700R00006_07T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at